

Merkblatt Arbeitsgelegenheiten § 5 AsylbLG

Geflüchtete Menschen sollen schnellstmöglich in Arbeit kommen. Eine Beschäftigung erleichtert den Erwerb, bietet Tagesstruktur und befördert ein Ankommen in Deutschland. Es stärkt die gesellschaftliche Akzeptanz der humanitären Geflüchtetenaufnahme, wenn Schutzsuchende einer Arbeit nachgehen. Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten können dabei allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielen. Mit vertretbarem Aufwand lässt sich nicht besonders viel gemeinnützige Arbeit organisieren. In Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen (GU's) sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen, also in der Anschlussunterbringung, sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

- Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit wird im AsylbLG eine Anspruchseinschränkung (Leistungskürzung) vorgenommen. Der Leistungsberechtigte ist vorher vom Landratsamt entsprechend zu belehren.
- Freie Stellen sollen durch staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen gemeldet werden:

Ansprechpartner: Herr Wolfram (Teamleitung GU)

E-Mail: Gemeinschaftsunterkunft@Lrasbk.de

Tel.: 07721/913-3070

Dort erfolgt die Prüfung, ob ein Bewerber die notwendige Eignung für diese Arbeitsgelegenheit besitzt. Wird dem Bewerber ein Bescheid zur Gewährung einer Arbeitsgelegenheit vom Landratsamt erteilt, ist dieser dem Arbeitgeber bei Arbeitsantritt vorzulegen.

- Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.
- Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.
- Die Flüchtlinge sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner der Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden.
- Als Nachweis für die geleistete Arbeit, ist ein vom Träger unterzeichneter Stundennachweis beim Amt für Soziale Sicherung, Pflege und Teilhabe vorzulegen.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 € je Stunde. Die pauschalisierte Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen, die durch einen erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen. Ein darüber hinaus gehender Betrag ist nur dann auszus zahlen, wenn der Leistungsberechtigte im Einzelnen nachweist, dass ihm durch die Tätigkeit tatsächlich höhere zusätzliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) entstanden sind.
- Die Arbeitszeit soll 100 Stunden pro Monat nicht überschreiten.
- Ein Asylbewerber darf nicht mehrere Arbeitsgelegenheiten gleichzeitig ausführen.
- Die Flüchtlinge sind über das Landratsamt krankenversichert (Akutbehandlung, Schmerzzustände). Eine Haftpflicht-/ Unfallversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden.
- Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden, wobei grundsätzlich keine Kostenübernahme durch das Landratsamt erfolgt.

- Die freiwillige Dienstverpflichtung kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Werktagen beendet werden.
 - Hinweis: Die Beschäftigungsdauer der Flüchtlinge kann nicht genau vorhergesagt werden. Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird.
-